

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 16.01.1834 publ. 18.01.1834

fassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg, die zwischen dem Stadt- und Landamt Oldenburg bisher bestandenen streitigen und ungewissen Jurisdictionen-Verhältnisse regulirt worden; so wird mit Höchster Genehmigung Sr. Königlich hohen Hoheit des Großherzogs, die dem Landesherrlichen Amte Oldenburg durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Novbr. (1. Decbr.) 1825., ertheilte Befugniß, auch in den der städtischen Jurisdiction unterworfenen Häusern und Grundstücken Acte freywilliger Gerichtsbarkeit aufzunehmen, von dem 20. d. M. als dem Tage der Einführung der neuen Stadtordnung an, auf die Amtswohnung des Landesherrlichen Beamten und deren Pertinentien hiedurch beschränkt.

8) Bekanntmachung der Regierung und Justiz-Canzlei vom 16. Jan., publ. den 18. Januar 1834.

Betreffend
Berechnung von Insinuationsgebühren in gerichtl. und administrativen Angelegenheiten.
Da die Berechnung der Insinuationsgebühren in gerichtlichen und administrativen An-
gelegenheiten von den Aemtern bisher auf sehr verschiedene Weise geschehen ist, und es nothwendig erscheint, daß in dieser Beziehung künftig ein gleichförmiges Verfahren, unter Vermeidung aller überflüssigen Kosten, beobachtet werde, so finden sich die Regierung und die

Justiz = Ganzley veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende allgemeine Bestimmungen zu erlassen, deren genaue Befolgung sämtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht wird. — Im Allgemeinen haben die Aemter sich zu bemühen, die Insinuationen dadurch zu vermeiden, daß den Parteyen so viel thunlich die getroffene Verfügung mündlich bekannt gemacht wird. Dies gilt besonders bey der Anbringung von Klagen und sonstigen Anträgen, in deren Folge Termine angesetzt werden. Hier ist, wenn solche mündlich erfolgen, dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten der Termin in der Regel sofort mündlich bekannt zu machen.

Ist dies aber besonderer Umstände halber nicht thunlich, oder ward der Antrag schriftlich gemacht, so daß der anberaumte Termin nothwendig dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten durch Abgabe des Duplicats des Insinuations = Documents notificirt werden muß, so begleitet dem die Abgabe besorgenden Amts = Unterofficial hiefür die Insinuations = Gebühr.

Wenn jedoch auf einen mündlich gestellten Antrag ein unbedingtes Mandat erlassen wird, so ist in der Regel dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten sogleich ein Zeitpunkt zu bestimmen, wann er in Ermanglung der Befolgung des Mandats von Seiten des Beklag-

ten, beim Amte, an welches das Duplicat des Insinuations=Documents in diesem Falle abzugeben ist, die Execution unter Bezugnahme auf die Acten nachsuchen könne. Ist aber aus irgend einem Grunde diese mündliche Bekanntmachung an den Extrahenten nicht thunlich, was jedoch meistens nur dann der Fall seyn kann, wenn Letzterer oder dessen Bevollmächtigter das Mandat nicht mündlich nachsucht, und muß daher das Duplicat des Insinuations=Documents dem Extrahenten zugestellt werden, so ist dem diese Zustellung beschaffenden Amts=Unterofficier dafür die Insinuations=Gebühr zu entrichten.

In den Fällen, wo mehrere Litisconsorten sind, wird das Amt solche im ersten vorkommenden Termin veranlassen, sich darüber zu vereinigen, daß die Insinuation der amtlichen Verfügungen nur an einen von ihnen geschehe.

Dagegen ist es völlig unzulässig, daß die Ausfertigungen der Urkunden den Parteyen von den Aemtern insinuirt werden, wie solches in einem vorgekommenen Fall bemerkt worden ist; dergleichen Insinuationen können vielmehr nur dann Statt finden, wenn etwa ausdrücklich darum gebeten wird.

Endlich sind statt der bisherigen förmlichen Subsidiarschreiben der Aemter unter einan-